

Aktenzeichen: 2 AZN 203/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. Mai 1984

- 2 AZN 203/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 3. August 1983

Kiel

- 4 b Ca 691/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Februar 1984

Schleswig-Holstein

- 5 Sa 606/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 203/84

5 Sa 606/83 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

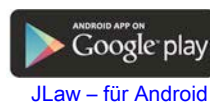
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Mai
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom
20. Februar 1984 – 5 Sa 606/83 – wird als
unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden



(vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

Die vom Kläger angenommene Divergenz zwischen dem anzufechtenden Urteil und dem angezogenen Urteil des Senates vom 3. Dezember 1970 (2 AZR 110/70 - AP Nr. 60 zu § 626 BGB) besteht aus mehreren Gründen nicht. Das angezogene Urteil enthält zunächst keine allgemeine Aussage darüber, ob die Verletzung des Verbots der Nebentätigkeit als Störung im Leistungs- oder im Vertrauensbereich zu werten ist. Der Senat hat zwar erwogen, ob das Verbot entgeltlicher Nebentätigkeiten auf die Fälle einzuschränken sei,



in denen die Nebentätigkeit die vertraglich geschuldeten Leistungen beeinträchtigen würde. Diese Frage ist dann aber mit der Begründung offengelassen worden, das bedürfe keiner Entscheidung, weil es sich im Streitfall um eine Nebentätigkeit handele, die während der im Betrieb des Arbeitgebers geltenden Dienststunden erbracht wurde. Das anzufechtende Urteil hat darüber hinaus eine Pflichtverletzung des Klägers, die den Vertrauensbereich berührt, in der unterlassenen Anzeige seiner Nebentätigkeit gesehen, während sich das angezogene Urteil mit den betrieblichen Auswirkungen der Ausübung einer verbotenen Nebentätigkeit befaßt. Schließlich hat der Senat bereits in dem Urteil vom 21. Januar 1982 (2 AZR 761/79, n.v.) klargestellt, daß eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nicht nur dann die Kündigung eines Arbeitnehmers rechtfertigen kann, wenn sie die vertraglich geschuldeten Leistungen beeinträchtigt, sondern auch dann, wenn die Nebentätigkeit mit dem Ansehen des öffentlichen Dienstes und dem Gemeinwohl nicht zu vereinbaren ist. In diesen Fällen geht es auch um Störungen im Vertrauensbereich. Ob ein solcher Sachverhalt im Streitfall vorliegt, und ob es bei der Störung mehrerer Bereiche einer Abmahnung bedurfte, ist eine Frage der richtigen Rechtsanwendung, die im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüft werden kann.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)